

**Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen
der Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegungen nach § 3 BauGB**

• **zum Entwurf Stand Juni 2020**

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche Bebauungsplan „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim

Bürger
Hinweise, Anregungen, Einwände

Auswertung der Stadt
Abwägung

62.

[Redacted Name]

→ **Einwände**

Stellungnahme vom : Eingang 20.07.2020

Einwendungen zum „geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)“

Wie in der öffentlichen Anhörung am 14.07.2020 in Thalheim festzustellen war, erfolgt bisher keine avifaunistische Erfassung im Plangebiet. Historische und aktuelle Bestandsdaten liegen der Unteren Naturschutzbehörde zudem nicht vor.

Festgestellt wurde nochmals die Genese der erfolgten Erfassungen:

1) Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Spangenberg und Woitschach, Juli 2019) fokussierte lediglich auf den Totfund zweier Belegexemplare der Feldlerche (*Alauda arvensis*). Ansonsten wurden - bezogen auf die möglichen Lebensräume – Rückschlüsse auf tatsächlich vorhandene oder angenommene Vogelarten geschlossen. Angenommen wurde, dass aufgrund der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit keine Störungen zu erwarten wären und adäquate Strukturen im Umland vorhanden wären. Eine Beschreibung der Lebensräume/ Biotope erfolgte nicht. In der Ergänzung wird festgehalten, dass ein Fachbeitrag des Büros K. & U. Mammen aus Halle (Saale) vom 17.08.2015 die Grundlage bildete. Dieses ist bei den Planungsunterlagen allerdings nicht visualisiert.

Es wurde die Betroffenheit der nachgewiesenen (n = 1) oder potenziell vorkommenden Arten geprüft. wurde keine weitere Vogelart beobachtet. Daraus wurde geschlussfolgert, dass der derzeit günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

Die Einwendungen werden durch den Stadtrat entgegen genommen und wie folgt ausgewertet.

Die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 44 Abs1. i.V.m. Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die durchgeführten faunistischen Untersuchungen wurden im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der zu erfassenden Arten und der Untersuchungsintensität abgestimmt.

An der fachlichen Kompetenz der Planungsbüros und den gutachterlichen Untersuchungsergebnissen bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Zweifel.

Für weitere vertiefenden Untersuchung im Plangebiet auf der Ebene des Bebauungsplanes mangelt es an einer Rechtsgrundlage und ist fachlich nicht begründet. Allein die Vermutung einer höheren Individuendichte rechtfertigt im konkreten Fall keine vertiefende Untersuchung.

<p>2) Im geänderten Entwurf wurde ein überarbeiteter Entwurf in Form eines Umweltberichtes durch „Landschaftsplanung Dr. Reichhoff“ vom 10.06.2020 vorgestellt. Teile der vorhandenen Biotope werden nun mit Pflanzeninventar beschrieben. Eine erfolgte Kartierung eines „vergleichbaren Gebietes“ zwischen Heideloh und der K2056 wurde als Grundlage für die Bewertung der Vögel herangezogen. Eine Liste von 16 Vogelarten wird abgebildet. - Außer der Schafstelze sind 15 Arten tatsächlich im Plangebiet zu beobachten. - Aufgrund dieser 15 Arten, ohne Quantifizierung, erfolgt die Bewertung, dass für die Brutvogelfauna eine „durchschnittliche Bedeutung besteht“. Dies wird auch als Nahrungsrevier gefolgert, wobei nur drei Greifvogelarten konkret benannt werden.</p>	<p>Der benannte Fachbeitrag vom 17.08.2015 ist Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“.</p>
<p>Zum Kapitel 3.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt wird hiermit Stellung genommen. Die dargestellte Faktenlage basiert auf Kartierungen zur Avifauna (Methode nach Südbeck et al., 2005), die von Februar bis Juli 2020 durchgeführt wurden.</p> <p>Zu 3.2.2 Tiere muss der Feststellung widersprochen werden, dass für weitere Säugetiere (außer Feldhamster) eine essentielle Nutzung des Plangebietes als Lebens- oder Nahrungsraum ausgeschlossen werden kann. Der Feldhase wurde mit 8 EX. am 02.06. um das Biotop „Baum- und Strauchhecke“ (s. Dr. Reichhoff Landschaftsplanung, Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung eine nach § 30 gesetzlich geschützten Biotops sowie der Fällung einer jungen Allee) beobachtet. Die Tiere hatten sich noch nicht an den Verlust der Vegetation adaptiert und versuchten die freie Ackerfläche (UF 1) mit Ziel der Saumgehölze der A9 zu überwinden. Der Rotfuchs kann täglich bei der Jagd beobachtet werden. Ein Bau befindet sich auf der UF 2. Rehe können täglich auf UF 1 und 2 sowie im Umland beobachtet werden. Wildschweine nutzen nachts das Gebiet bis zum Ortsrand Thalheim zur Nahrungsaufnahme.</p>	<p>Bei den benannten Säugetieren handelt es sich nicht um geschützte Arten. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.</p> <p>Die Ackerflächen bieten für die benannten Tiere Arten keinen Lebensraum. Es ist davon auszugehen, dass sich mit Beginn baulicher Arbeiten diese Tiere nicht im Umfeld aufhalten.</p>

Vögel

Insgesamt konnten im Plangebiet 64 Vogelarten beobachtet werden (s. Tab. 1). Auf eine Listung wird verzichtet und dafür der Schwerpunkt auf den Bezug zur Vorhaben gelegt.

Tab. 1 Zuordnung der im Plangebiet festgestellten Vogelarten (n = 64).

Bezugsgruppe	Arten (n)
-Brutvögel im Plangebiet (Reviervverhalten, fütternd, Jungvögel)	13
-Brutvögel angrenzend, die Plangebiet als Nahrungsrevier nutzen	31
-Wintergäste, die Plangebiet als Nahrungsrevier nutzen	7
-Nahrungsgäste aus dem weiteren Umfeld	10
-nur überfliegend	3

Mit sicherem Brutnachweis konnten für 2020 dreizehn Vogelarten festgestellt werden. Wobei aufgrund der Größe und eingeschränkten Zugänglichkeit bzw. Einsehbarkeit des Plangebietes hier eher eine generelle Unterschätzung angenommen werden kann. Aufgrund dessen, dass Ende Mai Schwarzkehlchen bereits fütternd festgestellt wurden und beim Betreten der Flächen durch Zaunlücken Braunkehlchen und Grauammern mit deutlichem Fluchtverhalten reagierten, wurde grundsätzlich außerhalb der Zäune beobachtet. In Tabelle 2 werden nur die wertgebenden Brutvogelarten und die Anzahl der für diese festgestellten Brutpaare (BP) im Plangebiet gelistet. Mit Umland sind die Ruderalflächen und Gebüschstreifen zu werten, die sich an das Plangebiet in Richtung Thalheim mit angrenzendem Friedhof und den Grundstücken des Ortsrandes erstrecken in das Gebiet des „Solar Valley“ hineinreichen sowie die dem Plangebiet gegenüberliegende Ackerfläche hinter der Pflasterstraße zwischen Thalheim-Rödgen.

Mit der Planfortführung zum 4. Entwurf Stand April 2021 wurden folgende Festsetzungen getroffen:

*Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste - Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen - während der Bauphase werden die Zeiten für die Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel auf 1. Oktober bis 28./29. Februar beschränkt.
Bei Beräumung der Fläche innerhalb der Verbotszeiträume ist vor Baubeginn die untere Naturschutzbehörde des Landkreises schriftlich zu informieren. Des Weiteren hat eine Kontrolle des Baufeldes auf Besatzfreiheit von Vogelbrutplätzen zu erfolgen. Darüber ist von einem sachverständigen Fachkundler eine schriftliche Nachweisführung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen.*

*Um dem Zugriffsverbot für geschützte Arten entgegen zu treten hat eine Ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist eine Begehung der Planfläche vorzunehmen. Die ökologische Baubegleitung hat die Begehung zu dokumentieren und das Begehungsprotokoll vor Aufnahme der Erdarbeiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen.
Bei positivem Befund geschützter Arten müssen artgerechte sowie artspezifische Maßnahmen zum Schutz getroffen werden, ggf. Umsiedlung. Auch hierzu besteht Dokumentationspflicht durch die ökologische Baubegleitung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde.*

Tab. 2: Wertgebende Brutvogelarten im Plangebiet mit Staus nach Rote Liste des Landes Sachsen-Anhalt und Bestandstrend als Indikatorart.

Art	BP/Plangebiet (n)	BP/Umland (n)	Kategorie Rote Liste	Anteil am Landesbestand /% nur Plangebiet	Kurzzeit-trend*
Braunkehlchen	6 - 7	3 - 5	3	0,14	↓↓
Bluthänfling	1 - 2	8 - 10	3		
Feldlerche	25	5 - 8	3		↓↓
Goldammer	1 - 2	nicht erfasst	-		=
Grauammer	11	3	V	0,36	↑
Neuntöter	3 - 5	3 - 5	V	0,03	↓↓
Rotmilan	NG immer präsent	nicht erfasst	V		↓↓
Steinschmätzer	2 - 3	nicht erfasst	2	0,17	keine Indikatorart

* Kurzfristiger Bestandstrend der Arten des Teilindikators „Agrarland“

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Abnahme des Brutbestands um mehr als 50%
 ↓↓ kurzfristig starke Abnahme des Brutbestands um mehr als 20%
 ↑ kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (Änderungen unter ≤ 20%)
 = kurzfristige Zunahme des Brutbestands um mehr als 20%
 WG = Wintergast DZ = Durchzügler NG = Nahrungsgast

Tab. 3: Wertgebende Vogelarten / Rote-Liste-Arten mit Bezug zum Plangebiet, die im Umland brüten.

Art	Status	BP/Umland	Kategorie Rote Liste	Kurzzeit-trend**
Merlin	WG	-	-	
Wendehals	NG	nicht erfasst	3	=
Schwarzspecht	NG / DZ	?	ungefährdet	
Rauchschwalbe	NG	nicht erfasst	3	↓↓↓
Star	NG	Thalheim nicht erfasst	V	↓↓
Hausperling	NG		V	↓↓
Feldsperling	NG		V	↓↓
Grauschnäpper		1 BP Friedhof	V	↓↓
Mauersegler	NG		ungefährdet	↓↓
Girlitz	NG	nicht erfasst	ungefährdet	↓↓
Hausrotschwanz	NG	nicht erfasst	ungefährdet	↓↓
Gartenrotschwanz	NG	1 BP Friedhof	ungefährdet	↑

** Kurzfristiger Bestandstrend der Arten des Teilindikators „Siedlungen“

Unzweifelhaft stellen die wichtigsten Brutvogelarten fast alle Indikatorarten des „Agrarlandes“ dar und repräsentieren entsprechende Anteile am Landesbestand.

Die geplante Kompensation in Form einer Wiederaufforstung würde den Lebensraumverlust dieser Arten - die in den vergangenen 25 Jahren die größten Bestandseinbußen aufweisen - nicht kompensieren, wie in der Anhörung am 14.07.2020 suggeriert. Gerade die bei der Anhörung benannten „mickrigen Biotope“ der UF 1 und 2 üben - aufgrund ihrer nicht erfolgten Pflege - eine hohe Anziehungskraft auf Boden- und Gebüschbrüter der Agrarlandschaft aus.

Zudem wird der landwirtschaftliche Anbau in den umzäunten Flächen und den Splitterflächen am Rand auf Brachen, Luzerne und Blühstreifen konzentriert. Dies lockt eine Vielzahl an Insekten an und Kleinsäugern an. Diese wiederum die Vögel. Der potentielle Verlust als Brutstandort wird für alle festgestellten Arten bis weit in das Umland hinein wirksam. Da die geplante Bebauung das Gebiet endgültig für Agrarvögel und Vögel der halboffenen Landschaft abschließt.

Als Kompensationsmaßnahme ist eine Erst-aufforstung mit einem Mischbestand Laubholz heimischer Arten geplant. In den geplanten Ausgleichsflächen / Auf-orstungsflächen ist bereits ein 12 m breiter Waldmantel mit 4 m Grünlandfreifläche, als Übergang zum Acker vorgesehen. Dieser Wald-mantelbereich kann vollumfänglich und funktional als Reproduktions-stätte gehölzbrütender Arten und Arten des Halboffenlandes fungieren und ist ein vollwertiger Ausgleich.

Die Festsetzungen sowohl innerhalb des Plan-gebietes als auch im funktionalen Zusammen-hang zu der Neuanlage von Gehölz- und Wald-biotopen sind als ein adäquater Ersatz für Gehölzverluste im Plangebiet anzusehen.

Mithin sichern die Festsetzungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die zeitliche Einschränkung der Baufeldfreimachung in hinreichendem und notwendigem Maße, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Brutvogel-bestandes wirksam vermieden werden. Die Neuanlage von Gehölzbiotopen sind geeignet und angemessen, gleichartige Ersatzlebens-räume für betroffene Brutvogelarten zu schaffen, so dass eine ökologische Funktionsbeeinträch-tigung von Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten besonders geschützter Brutvogelarten ausge-schlossen werden kann.

	<p>Aus naturschutz- und forstfachlicher Sicht wird die Konzentrierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Form eines Waldgürtels mit extensivem Grünland zum Schutz der Ortschaft Thalheim von Seiten der unteren Naturschutzbehörde fachlich als sinnvoll erachtet und unterstützt, auch wenn damit ein weiterer Verlust von landwirtschaftlichen Flächen verbunden ist.</p>
<p>Reptilien An der in die Ackerfläche hineinreichenden Struktur (Pkt. 95,6 vor Brücke über der A9) wurde eine juvenile Zauneidechse erfasst.</p>	<p>Mit der Planfortführung zum 4. Entwurf Stand April 2021 wurden folgende Festsetzungen getroffen:</p> <p>Um dem Zugriffsverbot für geschützte Arten entgegen zu treten ist eine ökologische Baubegleitung vorzunehmen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist eine Begehung der Planfläche vorzunehmen. Die ökologische Baubegleitung hat die Begehung zu dokumentieren und das Begehungsprotokoll vor Aufnahme der Erdarbeiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen. Bei positivem Befund geschützter müssen diese Tiere gefangen und artgerecht auf eine andere Fläche umgesiedelt werden. Die fachgerechte Umsiedlung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.</p>
<p>Wirbellose Es wurden nur drei Schmetterlingsarten bei der Kartierung südlich nachgewiesen (s. Umweltbericht, S. 26). Stattdessen weist das Plangebiet einen enormen Reichtum an Schmetterlingen und Heuschrecken auf, da sich an den Rändern umfangreiche Ruderal- und Blühflächen erstrecken. Hinzu kommen viele Stauden auf den Brachflächen und vor allem Disteln.</p> <p>An Schmetterlingsarten wurden - neben den drei vermuteten Arten - u.a. festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwalbenschwanz (<i>Papilio machaon</i>) - Goldene Acht (<i>Colias hyale</i>) - Schachbrettfalter (<i>Melanargia galathea</i>) - Kleiner Heufalter (<i>Coenonympha pamphilus</i>) - Zitronenfalter (<i>Gonepteryx rhamni</i>) - Baumweißling (<i>Aporia crataegi</i>) im Gebüschstreifen parallel zur Baum-Allee - C-Falter (<i>Polygonia c-album</i>) 	<p>Eine Beeinträchtigung der Schmetterlinge im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann weitgehend ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen der Planfortführung zum Entwurf Stand Juli 2020 wurde folgende Festsetzung getroffen:</p> <p>Auf einer Fläche von 3.798 m² ist Landschaftsrasen mit der Zielstellung einer Bienenwiese anzulegen, zu erhalten und 2 Mal im Jahr zu mähen (Einsaat mit Kräutersaatgutmischung). Die Mahd hat außerhalb der Brutzeit der einheimischen Vogelarten zu erfolgen. Sie darf nicht in der Zeit zwischen 20. April und 20. Juli durchgeführt werden.</p> <p>Diese bienenfreundliche Wiese ist ebenso für Schmetterlinge als Nahrungshabitat geeignet. Damit wird dem Gebiet der Lepidopterologie Rechnung getragen</p>
<p>Fazit Eine entsprechende Kartierung des Artinventares bei den benannten Tiergruppen mit anschließender realer Bewertung sollte unbedingt in 2021 erfolgen.</p>	<p>Es erfolgt nach wie vor eine engmaschige Beteiligung und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als zuständige und verantwortliche Genehmigungsbehörde für den Sachbereich Artenschutz. Von deren Seiten sind keine derartigen Auflagen gefordert.</p>

<p>Der Ansiedlung im ausgewiesenen Bereich hat folgende Auswirkungen:</p> <p>„Die offene und freie Landschaft weicht technischen Elementen. Obwohl das Landschaftsbild als ästhetisch wenig wertvoll einzuschätzen ist und deutliche Vorbelastungen vorhanden sind, müssen die Auswirkungen dennoch als erheblich bewertet werden. Der industrielle Charakter der Landschaft wird nachhaltig gefestigt.“</p> <p>„Insgesamt besitzt diese Landschaft eine geringe spezifische Eigenart, Vielfalt und Schönheit, so dass sie mit geringer ästhetischer Wertigkeit zu bewerten ist.“(Umweltbericht „Änderung B-Plan)</p> <p>Der Verursacher eines Eingriffs in den Naturhaushalt ist verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch Maßnahmen gemäß § 20 NatSchG LSA auszugleichen.</p> <p>Dieser Ausgleich muss im Sinne der Thalheimer Bürger zeitgleich mit dem Baubeginn und vollständig wie geplant realisiert werden.</p> <p>Eine Bepflanzung der Ausgleichsflächen in Abhängigkeit der Baurealisierung und der Ausbaustufen ist nicht im Sinne der Thalheimer Bürger. Man bedenke wie viele Jahre vergehen werden bis der gewünschte Grüngürtel so aufgewachsen ist wie notwendig. (Der Bau dauert ca.2 Jahre ein Baum braucht 15-20 Jahre)</p> <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezüglich des Artenschutzes und der faunistischen Erfassung des Areals, ist vom 17.08.2015 und ist meiner Meinung nicht aktuell.</p>	<p>Dieses Zitat entspricht der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild im Umweltbericht.</p> <p>Übereinstimmung, gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.</p> <p>Im Rahmen der Planfortschreibung erfolgte gegenüber dem Entwurf Stand 11/2019 eine Neufestlegung der externen Ausgleichsflächen Die Planung sieht nunmehr eine zusammenhängende Erstaufforstung in Form eines Mischbestandes Laubholz, nur heimische Baumarten vor.</p> <p>In der Erörterung der Platzierung und der Auswahl an Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen wurden verschiedene Aspekte gewichtet. Ein wichtiges Auswahlkriterium bestand darin, dass sowohl seitens der Bürgerschaft als auch der politischen Entscheidungsträger die Forderung besteht, dass die Ausgleichsmaßnahmen soweit als möglich an Ort und Stelle bzw. wenigstens in der Gemarkung Thalheim oder Rödgen vorgenommen werden.</p> <p>Deshalb ist es für die Einwohner von Thalheim weiterhin maßgebend, dass ein entsprechender Ausgleich vor Ort im Sinne eines Schutzgürtels um die Ortschaft dargeboten wird. Es ist von Bedeutung, dass der Schutzgürtel tatsächlich eine wirksame Maßnahme darstellt.</p> <p>Zur Sicherung einer frühzeitigen Umsetzung der Maßnahmen und dauerhaften Sicherung des Erhalts soll dies in den städtebaulichen Verträgen mit den jeweiligen Investoren verankert werden. Diese Verträge sind zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Investor abzuschließen.</p> <p>Es erfolgt nach wie vor eine engmaschige Beteiligung und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als zuständige und verantwortliche Genehmigungsbehörde für den Sachbereich Artenschutz. Von deren Seiten ist keine Auflage zu einer Aktualisierung der vorliegenden Untersuchungen zum Artenschutz gefordert worden.</p>
---	---